



Baden-Württemberg

DIE LANDESWAHLLEITERIN

Landeswahlleiterin Baden-Württemberg • Pf 10 34 65 • 70029 Stuttgart

An die Parteien, die beabsichtigen, zur Landtagswahl 2021 in Baden-Württemberg anzutreten

Datum 21.12.2020

Durchwahl 0711-231 3211

Aktenzeichen 2-1055.21/20

(Bitte bei Antwort angeben)

 Auswirkungen der Corona-Verordnung der Landesregierung auf die Vorbereitungen zur Landtagswahl 2021 und zur Bundestagswahl 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwicklung der Infektionszahlen hat die Landesregierung veranlasst, zur Bekämpfung der Corona-Pandemie weitere Maßnahmen zu ergreifen, die sich in einer weiteren Änderung der Corona-Verordnung, die seit 16. Dezember 2020 gilt, niedergeschlagen haben. Ich möchte Sie mit diesem Schreiben über die Inhalte der Änderungen der Corona-Verordnung im Hinblick auf die zurzeit laufenden Vorbereitungen der Parteien und Einzelbewerber für die im kommenden Jahr anstehenden Parlamentswahlen informieren.

Die geänderte Corona-Verordnung enthält bezüglich der Wahlvorbereitung folgende Regelungen:

- Nach § 11 CoronaVO sind Aufstellungsversammlungen als Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes dienen, zulässig. Auch unter Geltung der befristeten Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gesundheitsnotlage (§§ 1a bis 1h CoronaVO) gilt dies: Nach § 1b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 CoronaVO sind im Sinne des § 11 zulässige Nominierungsveranstaltungen ausdrücklich als Ausnahme in Bezug auf die Untersagung von Veranstaltungen genannt. Auf die Beachtung der übrigen

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-3299

E-Mail: Landeswahlleiter@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Bestimmungen der Corona-Verordnung, insbesondere die Pflicht der Versammlungsleitung, auf die Einhaltung des Abstandsgebots hinzuwirken (§ 11 Absatz 2 CoronaVO) und die Möglichkeit, weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung von Hygieneanforderungen festzulegen (§ 11 Absatz 2 i. V. m. § 4 CoronaVO) oder für Versammlungen Auflagen und ggf. Verbote zu erlassen (§ 11 Absatz 3 CoronaVO), wird hingewiesen.

- Die Teilnahme an Versammlungen im Sinne von § 11 CoronaVO gilt als triftiger Grund für den Aufenthalt außerhalb der Wohnung im Hinblick auf die Ausgangsbeschränkung sowohl für die Zeit von 5 bis 20 Uhr (§ 1c Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO) als auch für die Zeit von 20 bis 5 Uhr (§ 1c Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 CoronaVO).
- Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge der Parteien für Parlamentswahlen ist ebenfalls nach § 1b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 CoronaVO zulässig.
- Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge der Parteien für Parlamentswahlen gilt als triftiger Grund für den Aufenthalt außerhalb der Wohnung im Hinblick auf die Ausgangsbeschränkung für die Zeit von 5 bis 20 Uhr (§ 1c Absatz 1 Nummer 2 CoronaVO), mangels Ausnahmetatbestand nicht aber für die Zeit von 20 bis 5 Uhr.
- Die Durchführung von Maßnahmen der Wahlwerbung einschließlich der Werbung im Rahmen der Sammlung von Unterstützungsunterschriften für die Zulassung zur Wahl (s. 3. Spiegelstrich), insbesondere Plakatierung, Verteilung von Flyern und Infostände, sind nach der Begründung zur Verordnung ebenfalls als Ausnahme der Ausgangsbeschränkungen von 5 bis 20 Uhr zulässig, da diese Maßnahmen einen sonstigen vergleichbar gewichtigen Grund nach § 1c Absatz 1 Nummer 17 CoronaVO darstellen (siehe Begründung zur 2. Änderungsverordnung zur 5. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020, S. 16). Insoweit sind die allgemeinen Vorgaben nach §§ 2 und 3 CoronaVO (Abstandspflicht im öffentlichen Raum und Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb von Fuß-

gängerbereichen), einzuhalten. Darüber hinaus ggf. erforderliche Genehmigungen, insbes. für Infostände im öffentlichen Raum, bleiben davon unberührt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die jeweilige Gemeinde.

Die Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (in der ab 16. Dezember 2020 gültigen Fassung) und die Begründung sind auf der Internetseite des Landes unter ["Aktuelle Infos zu Corona"](#) abrufbar.

Zugleich möchte ich noch darauf hinweisen, dass nach der Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S. 1049) in Folge des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 9. November 2020 (Az. 1 GR 101/20) für Wahlvorschläge von nicht im Landtag vertretenen Parteien nunmehr 75 statt 150 Unterstützungsunterschriften notwendig sind (§ 24 Absätze 2 und 2a LWG).

Ich darf Sie auch noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beim jeweiligen Kreiswahlleiter am 14. Januar 2021 um 18:00 Uhr endet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Cornelia Nesch